

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Schredderplatz Philippstein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert am durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000, S. 2) und der §§ 1 bis 5 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) am 16.08.2001 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Schredderplatz Philippstein der Stadt Braunfels beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten ausschließlich für den städtischen Schredderplatz Philippstein.

§ 2

Schreddergut

Als Schreddergut gelten Baum- und Heckenschnitt. Äste sind möglichst ungekürzt abzuliefern.

Nicht angenommen werden:

- Stämme und Äste mit einem Stammumfang über 40 cm
- Wurzelstöcke und Altholz (Holzfähle, Einzäunung, Bauholz usw.)

Bindematerial aus Draht und Kunststoff ist zu entfernen und wieder mitzunehmen.

In Säcken angeliefertes Material ist auszuleeren, hier ist die Verpackung ebenfalls wieder mitzunehmen.

§ 3

Öffnungszeiten

Der städtische Schredderplatz Philippstein kann zu folgenden Öffnungszeiten angefahren werden:

Januar bis Februar	samstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
März und April	freitags	von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
	samstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mai bis September	samstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Oktober	freitags	von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
	samstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
November und Dezember	samstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Anlieferung ist ausschließlich zu den jeweiligen Öffnungszeiten möglich.

§ 4 Benutzer

Benutzer des städtischen Schredderplatzes sind alle Selbstanlieferer. Zur Benutzung sind nur die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunfels mit Schreddermaterial aus privaten Grundstücken berechtigt.

Gewerbliche Anlieferungen sind verboten. LKW über 3,5 t Nutzlast sind nicht zur Befahrung des Schredderplatzes berechtigt.

§ 5 Aufsichtspersonal

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Anlieferungsbedingungen die Annahme zu verweigern. Weiterhin das Aufsichtspersonal berechtigt, Anordnungen zur geordneten Ablagerung zu erteilen.

§ 6 Annahmegebühr

Es werden folgende Annahmegebühren für die Anlieferung von Schreddermaterial auf den städt. Schredderplatz Philippsstein erhoben:

	DM	EURO
• PKW	4,00	2,00
• PKW-Anhänger	10,00	5,00
• LKW bis 3,5 t Nutzlast und Traktoranhänger	20,00	10,00

Die Beträge sind sofort bei Anlieferung an das Betreuungspersonal zu entrichten.

Das geschredderte Material wird kostenlos an die Bürgerinnen, Bürger und Grundstückseigentümer/innen der Stadt Braunfels zu den Öffnungszeiten abgegeben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ablagerungen von Schreddermaterial oder sonstigen Gegenständen außerhalb des städtischen Schredderplatzes sind verboten und werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

§ 8 Währungsumstellung

Die Annahmegebühren werden bis zum 31.12.2001 in DM-Beträgen erhoben. Die Annahmegebühren der Währungseinheit EURO treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

§ 9
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für den Schredderplatz Philippstein tritt zum 01.09.2001 in Kraft.

Braunfels, den 17.08.2001

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS

gez.

Schmidt
Bürgermeister